



Schiedsrichterordnung (SRO)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Allgemeine Regelungen	2
§ 3 Rechte der Schiedsrichter	2
§ 4 Allgemeine Pflichten der Schiedsrichter	2
§ 5 Pflichten der SR bei der Leitung von Spielen	3
§ 6 SR-Vollversammlung (SR-V)	4
§ 7 SR-Ausschuss (SchA)	5
§ 8 SR Ansetzungen und Beobachtungen	5
§ 9 Disziplinarbefugnisse des SchA	6
§ 10 Schiedsrichtersoll und SR-Spesen	7
§ 11 Aus- und Fortbildung /Ausrüstungszuschuss	7

Anmerkungen:

Diese Ordnung ist seit März 2007 in Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte mit Verwaltungsanordnung am 11. Dezember 2025

Die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien können auch über die VBF Homepage abgerufen werden, die jeweiligen Änderungsanträge jedoch nicht.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird bei jeder Person die männliche Form verwendet unabhängig von jeglicher Geschlechtszuordnung.

Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter werden in dieser Verordnung einheitlich mit SR bezeichnet.

Weitere Bezeichnungen / Abkürzungen sind:

SRA = Schiedsrichter-Assistent/-Innen

SchA = Schiedsrichter-Ausschuss

SRO = Schiedsrichterordnung

SR-V = Schiedsrichter Vollversammlung

BGO = Beitrags- und Gebührenordnung des VBF



§ 1 Grundsätze

- 1) Diese SRO ist eine der Ordnungen des Verband für Betriebsfußball Berlin e.V. (VBF). Sie regelt die speziellen Belange der Schiedsrichter (SR), soweit nicht die Satzung oder andere Ordnungen des VBF vorrangig oder ergänzend sind (z.B. Spielordnung (SpO), Beitrag- und Gebührenordnung (BGO)).
- 2) SR lehnen jegliche Form von Diskriminierung, Gewalt und Rassismus ab. Sie sind bei all ihren Handlungen neutral und fair.
- 3) SR haben zu jeder Zeit das Ansehen des Schiedsrichterwesens zu wahren. Für die Ausübung des Amtes haben sie sich das notwendige körperliche und geistige Leistungsvermögen anzueignen und zu erhalten.
- 4) Die durch ein korporatives Mitglied dem VBF aktiv gemeldeten SR erkennen diese Ordnung an.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- 1) SR im Sinne dieser Ordnung ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, Inhaber eines gültigen SR-Ausweises des BFFV oder des DFB ist und einem korporativen Mitglied des VBF angehört, vom Schiedsrichterausschuss des VBF bestätigt wurde und auf die Schiedsrichterliste des VBF aufgenommen und nicht von dieser gestrichen wurde.
- 2) Personen sind auf Antrag als SR anzuerkennen, wenn sie die Anforderungen der SRO und der Qualifikationen gem. Abs. 1 und Abs. 2 erfüllen.
- 3) Eine Streichung von der SR-Liste aus disziplinaren Gründen regelt § 9 dieser SRO.

§ 3 Rechte der SR

- 1) SR sind ihrer Qualifikation entsprechend einzusetzen. Sie sind berechtigt, sich über Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im VBF beim Schiedsrichterausschuss (SchA) des VBF zu informieren und Ideen vorzubringen.
- 2) SR sollen in ihrer BSG beitragsfrei sein, soweit sie nicht auch für ihre BSG als aktiver Spieler angemeldet sind.

§ 4 Allgemeine Pflichten der SR

- 1) SR haben sich stets kameradschaftlich und sportlich gegenüber anderen SR, Spielerinnen und Spielern, Mannschaftsoffiziellen, Zuschauern und Dritten zu verhalten. Dies gilt vor, während und nach dem Spiel sowie auch in den Medien.
- 2) Die vom SchA zu Spielleitungen herangezogenen SR und SRA sind verpflichtet, alle An-



setzungen wahrzunehmen, soweit sie nicht rechtzeitig einen Freitermin eingetragen haben. Freitermine sind dem SR-Ansetzer unverzüglich, spätestens 28 Werktagen vor dem Tag, an dem der SR nicht angesetzt werden möchte, bekannt zu geben.

- 3) Kann ein angesetzter SR bzw. SRA die Spielleitung nicht wahrnehmen, ist der SR-Ansetzer unverzüglich zu benachrichtigen.
Wird eine Verhinderung nicht rechtzeitig gemeldet, gilt sie als unentschuldigtes Fehlen (Nichtantritt) und wird gegen den SR unter Mithaftung seiner BSG mit einer Ordnungsstrafe belegt. Die Höhe der Ordnungsstrafe richtet sich nach der SRO des BFV in der jeweils gültigen Fassung.
- 4) Die VBF-SR sind verpflichtet, in jeder Saison mindestens acht Spiele im VBF Spielbetrieb zu leiten und an fünf Lehrgemeinschaften zur Fortbildung teilzunehmen.
Sie sind darüber hinaus verpflichtet, in jedem Jahr eine theoretische Prüfung (Jahresregeltest) abzulegen. Bei Nichtbestehen oder Nichtteilnahme ordnet der SchA eine Nachprüfung an. Das weitere Verfahren regelt der § 9 dieser SRO.
Eine längere Pause in der Wahrnehmung von Ansetzungen als SR entbindet diesen grundsätzlich nicht von der Ablegung des Jahresregeltests.

§ 5 Pflichten der SR bei der Leitung von Spielen

- 1) SR und SRA müssen 30 Minuten vor Spielbeginn zum angesetzten Spiel erscheinen. Erscheinen sie später als 15 Minuten vor Spielbeginn, entfällt ihr Recht, das angesetzte Spiel zu leiten. Ein Anspruch auf Auslagen besteht nicht, wenn das Spiel von einer anderen Person geleitet wird.
- 2) SR prüfen vor Spielbeginn:
 - die Bespielbarkeit des Platzes,
 - den Aufbau des Spielfeldes,
 - die rechtzeitige und ordnungsgemäße Freigabe des Spielberichts durch die Mannschaften im DFBnet (Spielbericht online),
 - die ordnungsgemäße Ausrüstung der Spieler,
 - den Spiel- und den Ersatzball,
 - die Fahnen für die SRA.
- 3) Auf Verlangen eines Spielführers ist eine Identitätskontrolle der am Spiel teilnehmenden Spieler vorzunehmen.
- 4) Hat ein Spiel verspätet begonnen oder kann es aus anderen Gründen nicht rechtzeitig beendet werden, muss der SR es abbrechen, wenn der SR eines anschließenden, ranghöheren Pflichtspiels den Abbruch verlangt.
Die Rangfolge von Spielen richtet sich nach den Bestimmungen der BFV Spielordnung. Ergibt sich keine eindeutige Rangfolge, so wird das bereits laufende Spiel nicht abgebrochen, sondern das folgende Spiel beginnt verspätet.
- 5) SR geben unmittelbar nach Spielende, auf dem Spielfeld das Spielergebnis und die persönlichen Strafen bekannt und bitten beide Mannschaften um den Sportgruß.



- 6) SR bzw. Ersatz-SR sind verpflichtet, bis zu 24 Stunden nach Spielschluss alle notwendigen Eintragungen im elektronischen Spielbericht (DFBnet) vorzunehmen und ihn freizugeben.

§ 6 SR-Vollversammlung (SR-V)

- 1) Die SR-Vollversammlung (SR-V) ist das wichtigste Organ des SR-Wesens im VBF, an der alle beim VBF angemeldeten SR teilnehmen dürfen.
- 2) Die ordentliche SR-Vollversammlung (SR-V) findet alle vier Jahre zeitlich vor der ordentlichen VBF Vollversammlung statt, bei der die Verwaltungsorgane des VBF gem. §6 der Satzung gewählt werden. Sie ist durch den Schiedsrichterausschuss (SchA) vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der SR-V beim SchA oder der Geschäftsstelle des VBF eingegangen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einberufung ersatzweise auch durch den VBF-Vorstand erfolgen.
- 3) Der SchA kann eine außerordentliche Vollversammlung einberufen, sofern eine dringende Angelegenheit eine sofortige Erledigung und Entscheidung durch die Vollversammlung erfordert.
- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten SR beschlussfähig.
- 5) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten getroffen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet. Jede stimmberchtigte Person hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts oder dessen Ausübung in Abwesenheit ist nicht möglich.
- 6) Stimmberchtigt auf der SR-V sind alle SR, die dem VBF von einem korporativen Mitglied des VBF gemeldet und vom SchA des VBF bestätigt wurden und die am Tag der SR-V mindestens seit einem Jahr bei dem VBF als SR gemeldet und eingesetzt sind (aktives Wahlrecht).
- 7) Wählbar sind nur SR, die das aktive Wahlrecht besitzen und am Tag der SR-V seit mindestens zwei Jahren beim VBF als SR gemeldet und eingesetzt sind (passives Wahlrecht).
- 8) Auf der SR-Vollversammlung wird über Anträge zur Änderung der SRO und über weitere Anträge abgestimmt. Antragsberechtigt sind alle stimmberchtigten SR und alle Organe des VBF gemäß §6 der Satzung. Die Antragsfrist ist in Abs. 2 geregelt.
- 9) Die SR-Vollversammlung wählt den Schiedsrichterausschuss (SchA) wie folgt:
 - den Ausschussvorsitzenden (SR-Obmann/SR-Obfrau)
 - zusätzlich zwei bis maximal drei Vertreter gemäß § 6 Abs. 7.
- 10) Kann neben der/dem Ausschussvorsitzenden nur ein weiterer Vertreter in den SchA gewählt werden, wird die freibleiende, dritte Vertretung durch den Vorstand besetzt.



- 11) Die Wahlen müssen durch die VBF-Vollversammlung bestätigt werden. Alle übrigen Beschlüsse, die nur das SR-Wesen betreffen, treten sofort in Kraft, soweit keine anderen Regelungen des VBF entgegenstehen.
- 12) Für die Durchführung der SR-V und der Wahlen gilt die Geschäftsordnung des VBF, soweit diese Verordnung nichts anderes regelt.

§ 7 Schiedsrichterausschuss (SchA)

- 1) Der Schiedsrichterausschuss (SchA) ist ein Verwaltungsorgan des Verband für Betriebsfußball e.V. (VBF) und gemäß § 6 i.V.m. § 8 der Satzung für die Regelung des Schiedsrichterwesens im VBF zuständig.
- 2) Dem SchA gehören zusätzlich zum SR-Obmann noch mindestens zwei Mitglieder mit gleichem Stimmrecht an. Der SchA bestimmt aus seiner Mitte den stellvertretenden Obmann sowie den SR-Ansetzer.
- 3) Der SchA hat folgende Aufgaben:
 - Ansetzen der Schiedsrichter für den Spielbetrieb des VBF oder mit ihm kooperierenden Verbänden (§ 8),
 - Überprüfung des Jahresregeltests aller VBF-SR (§ 4),
 - Weiterbildung der SR durch die Einrichtung von Lehrgemeinschaften mit Zustimmung des VBF Vorstandes, soweit der BFV keine Weiterbildungsmöglichkeiten für die SR des VBF anbietet,
 - Beobachtung der im Bereich des VBF tätigen SR (§ 8),
 - Feststellen und Melden von Geldstrafen gegenüber korporativen Mitgliedern an den Vorstand, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
 - Disziplinarbefugnisse gemäß § 9 dieser Verordnung,
- 4) Der SchA kann an allen Verhandlungen der Rechtsorgane teilnehmen, wen SR als Zeugen oder Beschuldigte geladen sind.
- 5) Scheidet ein von der SR-Vollversammlung gewähltes Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus oder wird aus disziplinaren Gründen von seinen Aufgaben entbunden, beruft der Vorstand auf Vorschlag des SchA für die Dauer der verbleibenden Legislaturperiode ein neues Mitglied.

§ 8 SR Ansetzungen und Beobachtungen

- 1) Die Ansetzungen der SR zu allen Spielen im VBF-Bereich erfolgt durch den Schiedsrichter-Ansetzer. Soweit es aufgrund besonderer Umstände notwendig erscheint, kann der SR-Ansetzer in Abweichung der üblichen Anzahl an Schiedsrichtern auch zusätzliche Schiedsrichterassistenten (SRA) ansetzen.
Die Besetzung der Spiele der einzelnen Spielklassen mit SR und SRA erfolgt grundsätzlich nach deren Qualifikation.



- 2) VBF-SR können bei ihren Spielleitungen von Mitgliedern des SchA oder vom SchA beauftragten SR beobachtet werden. Auf Beobachtungen kann verzichtet werden, wenn die Ergebnisse vergleichbarer Beobachtungen aus dem Bereich des BFF e.V. herangezogen werden können. Zudem ist die Anzahl der Beobachtungen auf ein für den VBF wirtschaftlich tragbares Verhältnis zu beschränken.
- 3) Die Beobachtung eines SR ist in das DFBnet einzutragen.
Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung der Beobachtungen regelt die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) des VBF. Sie ist dem Vorstand spätestens einen Monat nach der Beobachtung zur Abrechnung vorzulegen.

§ 9 Disziplinarbefugnisse des SchA

- 1) Der SchA kann Verstöße der SR gegen Satzung und Ordnungen des VBF sowie unsportliches Verhalten von SR bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit der ihnen übertragenen Tätigkeit ahnden. Dies gilt auch bei Regelverstößen im Rahmen der Spielleitung.
- 2) Können SR aus nicht bekannten Gründen für längere Zeit nicht eingesetzt werden, können sie drei Monate nach Ihrem letzten Einsatz zur Stellungnahme aufgefordert werden. Kommen sie der Aufforderung nicht nach oder geben sie keine ausreichenden Gründe an, können sie spätestens 6 Monate nach ihrem letzten Einsatz als VBF-SR abgemeldet und von der SR-Liste gestrichen werden. Die Absicht der Abmeldung ist dem SR und dem korporativen Mitglied des VBF, dem er angehört, sowie dem VBF-Vorstand zeitnah mitzuteilen.
- 3) Der SchA kann SR ebenfalls abmelden, wenn:
 - sie ihren Pflichten aus § 4 und § 5 der Verordnung mehrfach nicht nachkommen,
 - die vom SchA angeordnete Nachprüfung nicht bestanden oder daran nicht teilgenommen haben,
 - sie innerhalb einer Spielzeit dreimal ohne ausreichende Entschuldigung eine Ansetzung nicht wahrgenommen haben,
 - sie sich grob unsportlich verhalten haben und eine Maßnahme nach Absatz 2 nicht ausreichend erscheint,
 - SR innerhalb einer Spielzeit bei zwei Beobachtungen die Beurteilung „sehr schwache Leistung“ erhalten haben.
 - tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass SR in absehbarer Zukunft ihren Pflichten in erheblichen Maße nicht nachkommen oder dem Ansehen des SR Wesens erheblich schaden werden.
- 4) SR, die als Spieler gesperrt sind, dürfen während der Zeit der Sperre keine Fußballspiele leiten.
- 5) Bei Beschlüssen des SchA zu Absatz 2 bis 4 ist das korporative Mitglied des VBF, dem der SR angehört, mit einer Verhandlungsgebühr gem. § 6 BGO zu belasten.
- 6) Alle Beschlüsse des SchA mit unmittelbarer Auswirkung auf die BSGen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.



§ 10 Schiedsrichtersoll und SR-Spesen

- 1) Die korporativen Mitglieder des VBF sind verpflichtet, für jede zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb gemeldeten Mannschaft in einer Saison einen geprüften SR zu stellen (Schiedsrichtersoll). Wird ein SR vom SchA abgemeldet, so hat das korporative Mitglied des VBF für Ersatz zu sorgen bzw. einen geeigneten Bewerber zu benennen. Als geeigneter Bewerber ist nicht anzusehen, wer im letzten Spieljahr vom SchA abgemeldet worden ist. Strafgelder bzw. Gutschriften bei der Unter- bzw. Überschreitung des Schiedsrichtersolls sind in § 6 der BGO des VBF geregelt.
- 2) Vom SchA angesetzte SR erhalten Spesen für ihre Tätigkeit als Schiedsrichter / Schiedsrichter-Assistent bei Pflicht- oder Freundschaftsspielen gemäß der Anlage zur Schiedsrichterordnung des BFV in der jeweils gültigen Fassung.
Bei nicht angesetzten, aber mit Einverständnis der Spielpartner tatsächlich fungierenden SR soll eine vergleichbare Spesenvergütung erfolgen.
- 3) Im Pflichtspielbetrieb ist die Heimmannschaft zur Entrichtung der SR-Spesen verpflichtet. Bei witterungsbedingten Spielausfällen und Spielausfällen wegen höherer Gewalt ermäßigen sich die Auslagen auf die Hälfte. Bei Pokalspielen sind die SR-Spesen von der Heim- und Gastmannschaft zu gleichen Teilen zu entrichten.
- 4) Bei Hallen- und Feldturnieren richten sich die SR-Spesen nach den in der SRO des BFV (Anlage 1) genannten Sätzen.

§ 11 Aus- und Fortbildung / Ausrüstungszuschuss

- 1) Die Aus- und Fortbildung der SR erfolgt nach den Vorschriften und Richtlinien des DFB und wird vom BFV durchgeführt.
- 2) Für SR, die nach erfolgreicher Teilnahme an einem SR-Anfängerlehrgang unmittelbar für ein korporatives Mitglied im VBF-Bereich als SR tätig werden, erhält das korporative Mitglied des VBF auf Antrag einen Ausrüstungszuschuss in Höhe von 100,- Euro vom VBF. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Lehrgangsende zu stellen.
Amtieren SR auch ein Jahr nach der Anfängerprüfung noch regelmäßig für den VBF, wird dem korporativen Mitglied des VBF auf Antrag ein weiterer einmaliger Ausrüstungszuschuss von 50,00 Euro gewährt. Der Antrag muss innerhalb von 15 Monaten nach Aufnahme als VBF-SR gestellt werden.
Antragsberechtigt ist in beiden Fällen nur das korporative Mitglied des VBF, das die betreffenden SR zu einem Anfängerlehrgang angemeldet und nachweislich ausgerüstet hat.